



WIE SICH OPFER WEHREN KÖNNEN

Was tut die Bayerische Justiz für Opfer
von Stalking, häuslicher Gewalt, sexuellen
Übergriffen und Menschenhandel?

[www.justiz.
bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)



Impressum

Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder

S. 2: joergkochfoto.de
shutterstock.com

Gestaltung und Corporate Design

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Druck

Offsetdruck Feuerlein, Markt Erlbach
Hergestellt zu 100 % aus Recyclingpapier

Stand

Januar 2022

Bei der Erstellung der Texte dieser Broschüre wurde auf eine sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern geachtet. Auf eine noch weitergehende geschlechterspezifische Differenzierung wurde aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



WIE SICH OPFER WEHREN KÖNNEN

Was tut die Bayerische Justiz für Opfer
von Stalking, häuslicher Gewalt, sexuellen
Übergriffen und Menschenhandel?



VORWORT

Die Justiz ist für die Menschen da. Das ist unser Selbstverständnis. Es gilt vor allem für Opfer von Gewalt, Bedrohung und Unterdrückung. Denn die Justiz sorgt nicht nur für Gerechtigkeit und eine gerechte Strafe für die Täter. Sie kümmert sich auch um die Rechte der Opfer und schützt ihre Interessen.

Wir wissen, wie schwer es für die Opfer von häuslicher Gewalt, Stalking und sexuellen Übergriffen ist, die Taten anzuzeigen und den Schutz von Polizei und Justiz zu suchen. Die Scham oder Sorge ist besonders groß, wenn der Täter oder die Täterin aus dem nahen Umfeld des Opfers

stammt. Viele Opfer kennen ihre rechtlichen Möglichkeiten nicht und haben keine klare Vorstellung davon, was passiert, wenn sie sich an Polizei und Justiz wenden. Deshalb wollen wir den Opfern von Stalking, häuslicher Gewalt oder sexueller Nötigung mit dieser Broschüre zeigen, wie sie sich wehren können und was die Justiz für sie tun kann.

München, im Januar 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Eisenreich', written in a cursive style.

Georg Eisenreich, MdL

Bayerischer Staatsminister der Justiz



INHALT

1. STRAFRECHT	6
1.1 Stalking	6
1.2 Häusliche Gewalt	9
1.3 Sexualstraftaten	10
1.4 Menschenhandel	11
2. ZIVILRECHTLICHER SCHUTZ DURCH DAS GEWALTSCHUTZGESETZ	13
2.1 Welche Folgen hat es, wenn der Betreffende dem Verbot zuwiderhandelt?	15
2.2 Recht auf Überlassung der Wohnung bei Trennung	15
2.3 An welches Gericht wende ich mich?	17
3. BESONDERE SCHUTZ- UND HILFSSMASSNAHMEN	20
4. OPFERSCHUTZ DURCH STRAFVERFOLGUNG	22
4.1 Spezialisten für Sexualstraftaten und häusliche Gewalt bei den Staatsanwaltschaften	23
4.2 Strafantragsdelikte	23
4.3 Inhaftierung des Beschuldigten	24
4.4 Opferrechte und Opferschutz im Strafverfahren	25
4.5 Was tun, wenn der Täter wieder frei kommt?	34
4.6 Weitere Hinweise	35

1. STRAFRECHT

1.1 Stalking

Die fortgesetzte Verfolgung, Belästigung und Bedrohung einer anderen Person gegen deren Willen nennt man Stalking.

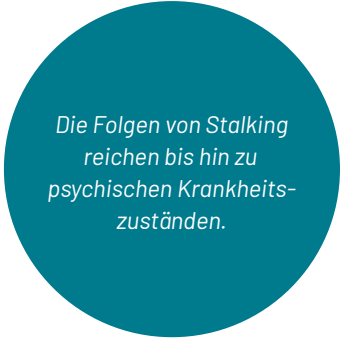
Durch Psychoterror wird der Alltag der Opfer massiv beeinträchtigt.

Stalking ist eine perfide Form von Psychoterror. Die Betroffenen leiden massiv. Ein Stalker terrorisiert sein Opfer beispielsweise durch ständige Telefonanrufe, SMS, E-Mails, Briefe oder „Liebesbeweise“ in Form von Geschenken. Auch im Netz und über Apps werden Menschen durch Stalker wiederholt ausgeforscht und eingeschüchtert, falsche Identitäten vorgetäuscht und Betroffene diffamiert (Fälle des „Cyberstalkings“ oder „digitalen Stalkings“). Alle diese Fälle bedeuten für das Opfer eine dauernde und kaum kontrollierbare Stresssituation, der es sich mehr oder weniger hilflos ausgesetzt sieht. Die Beeinträchtigung der persönlichen Lebensgestaltung des Opfers wird durch jede einzelne Handlung des Nachstellens erneuert und intensiviert.

Info

Charakteristisch für das Stalking ist, dass vielfach alltägliche und für sich allein gesehen oft nicht strafbedürftige Verhaltensweisen so häufig und kontinuierlich eingesetzt werden, dass sie in ihrer Gesamtheit den Rahmen sozial angemessenen Verhaltens verlassen.

Die Opfer verwenden mehr und mehr Energie darauf, mögliche Kontakte mit dem Stalker zu vermeiden. Sie schränken ihre sozialen Kontakte ein, meiden bestimmte Orte, treffen Sicherheitsvorkehrungen für sich und nahestehende Personen und wechseln im Extremfall Wohnung und Arbeitsplatz, um dem Verfolger zu entgehen. Auch kommt es bei den Opfern vielfach zu psychischen und sogar körperlichen Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen, Magen- und Kopfschmerzen, Depressionen und Angstzuständen. Da manche Verhaltensweisen von Tätern sehr unvermittelt über die Opfer hereinbrechen, sind auch psychotraumatische Wirkungen und die Auslösung psychischer Krankheitszustände möglich.



Die Folgen von Stalking reichen bis hin zu psychischen Krankheitszuständen.

Zwar kann grundsätzlich jeder Mensch Opfer eines Stalkers werden – unabhängig von der sozialen Stellung und individuellen Persönlichkeitsstruktur. Opfer sind jedoch meist jüngere Frauen, die Singles sind und alleine leben oder die eine Beziehung zu ihrem Stalker beendet haben. Eine andere signifikante Gruppe von Stalkingopfern bilden Personen, die eine berufliche Tätigkeit mit Öffentlichkeitsbezug ausüben, etwa berühmte Schauspieler/innen oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, aber auch Personen in angesehener beruflicher Stellung mit intensivem Kontakt zu anderen Menschen (z. B. Professor/innen, Ärzt/innen).

Die Motive der Täter sind – ebenso wie die Begehungsweisen – vielgestaltig. Häufig geht es dem Stalker allerdings darum, Macht oder Kontrolle über sein Opfer zu gewinnen. Aber auch die Suche nach Nähe und Gefühle der Verliebtheit spielen eine Rolle.

Stalking ist mit Strafe bedroht, in schweren Fällen mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

Für eine Strafbarkeit genügt es mittlerweile, wenn die Tat geeignet ist, eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers herbeizuführen.

Info

Eine wichtige Hilfe, die Ihnen die Justiz in gravierenden Fällen des Stalkings bieten kann, ist die sogenannte **Deeskalationshaft**. Das heißt: Der Täter wird eingesperrt. Die Anordnung der Haft soll die Gefahr von Tötungs und Körperverletzungsdelikten vermeiden, die vom Stalker ausgehen kann.

All das setzt natürlich voraus, dass Polizei und Justiz von dem Fall erfahren. **Das heißt: Sie müssen Anzeige erstatten!**

Wo und wie das geht und welche Hilfen Ihnen die Justiz in diesem Stadium bieten kann, erklären wir Ihnen unter „Opferschutz durch Strafverfolgung“ (Seite 22). Zudem haben Sie als Opfer besondere Rechte, wie beispielsweise das Recht, sich dem Verfahren als Nebenklägerin oder Nebenkläger anzuschließen und am gesamten Strafverfahren teilzunehmen.



1.2 Häusliche Gewalt

Unter häusliche Gewalt fallen insbesondere Gewalthandlungen in Ehe- und Partnerbeziehungen.

Beleidigungen, Bedrohungen, Nötigungen oder der Zwang, Dinge gegen den eigenen Willen zu tun, muss man auch in persönlichen Näheverhältnissen nicht über sich ergehen lassen – ganz zu schweigen von Körperverletzungen und Vergewaltigungen. Es sind Straftaten! Polizei und Justiz können Sie vor weiteren Eskalationen schützen, wenn Sie die Taten zur Anzeige bringen.

Mehr über Ihre Rechte im Strafverfahren lesen Sie unter „Opferrechte und Opferschutz im Strafverfahren“ ab Seite 25.

1.3 Sexualstraftaten

Die sexuelle Selbstbestimmung kann auf verschiedene Weise verletzt werden. Die Erscheinungsformen reichen von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz oder exhibitionistischen Handlungen bis hin zu Vergewaltigungen.

Die körperlichen und vor allem seelischen Verletzungen der Opfer wiegen oft schwer.

Danach macht sich bereits strafbar, wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser vornimmt (§ 177 Absatz 1 StGB). Hinter dieser Regelung steht der Gedanke des „Nein heißt Nein“. Das heißt: Wer unmissverständlich, ob durch Worte oder sein Handeln, zum Ausdruck bringt, dass sie oder er mit dem sexuellen Kontakt nicht einverstanden ist, sendet ein „Stopp-Signal“ für sein Gegenüber. Wer dieses „Stopp-Signal“ überschreitet, dem droht Strafe.




„Nein heißt Nein“

Aber auch, wenn dem Opfer nicht zumutbar oder objektiv nicht möglich ist, ein „Stopp-Signal“ zu setzen, kommt eine Strafbarkeit in Betracht. So droht Strafe auch demjenigen, der ein Überraschungsmoment zu sexuellen Handlungen ausnutzt, indem er das Opfer beispielsweise unvermittelt an dessen Geschlechtsteilen berührt.

Strafbar macht sich auch, wer eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht. Das sind insbesondere die Fälle, in denen der Täter – gerade in Partnerschaften und durch frühere Übergriffe – ein „Klima der Gewalt“ schafft, so dass das Opfer jederzeit

mit (weiteren) gewaltsamen Übergriffen rechnen muss, wenn es sich dem Willen des Täters nicht fügt.

Eine wichtige Neuregelung aus dem Jahr 2016 betrifft auch die Strafbarkeit sexueller Belästigungen (§ 184i StGB). Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, macht sich wegen eines Sexualdelikts strafbar. Damit können insbesondere sexuell motivierte, belästigende Übergriffe erfasst werden, die typischerweise eine sexuelle Intimität voraussetzen. Beispiele sind das Aufdrängen eines Kusses auf den Mund oder das „Begrapschen“ des Gesäßes oder der Brust. Derartige Taten werden aber nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.



*Auch sexuelle
Belästigung ist als
Sexualdelikt strafbar.*

1.4 Menschenhandel

Menschenhandel ist – als eine moderne Form des Sklavenhandels – eine besonders schwere Form internationaler, in der Regel auch organisierter Kriminalität.

Hier werden Menschen mittels Täuschung, unter Androhung bzw. auch Anwendung von Gewalt oder durch Ausnutzung deren Hilflosigkeit angeworben und an andere Orte gebracht, um sie auszubeuten. Es ist eine Kriminalitätsform, mit der sich sehr schnell sehr viel Geld verdienen lässt. Zwei aufeinander folgende Abschnitte strafbaren Handelns lassen sich dabei beschreiben:



*Menschenhandel
und Zwangsprostitution
werden mit bis zu zehn
Jahren Freiheitsstrafe
geahndet.*

- › der Menschenhandel als Hinführung des Opfers zur Ausbeutung durch Anwerbung und gegebenenfalls Schleusung und
- › der Ausbeutungsmissbrauch, also die tatsächliche Ausbeutung der Person/Arbeitskraft des Opfers

Soweit es um die Ausbeutung zu sexuellen Handlungen geht, spricht das Gesetz von Zwangsprostitution (§ 232a StGB). Hiervon sind vor allem Frauen betroffen. Die Täter nutzen häufig die sozialen Verhältnisse in den Herkunftsländern ihrer Opfer für ihre Zwecke aus, versprechen den Frauen in der Anwerbungsphase meist seriöse Verdienstmöglichkeiten und führen sie im Inland in die Prostitution – unter Ausnutzung ihrer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit oder mit Gewalt, Drohung oder List.

Menschenhandel und Zwangsprostitution sind schwere Straftaten, die mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden.

Info

Es gibt auch eine Regelung zur sogenannten „Freierstrafbarkeit“: Wer entgeltliche sexuelle Leistungen von Zwangsprostituierten entgegennimmt und die Umstände entweder kennt oder leichtfertig nicht kennt, macht sich ebenfalls strafbar.

Bei jeder der genannten Straftaten haben die Opfer das Recht, auf Antrag im gerichtlichen Verfahren als Nebenkläger/in zugelassen zu werden. Bei schwerwiegenden Fällen hat das Opfer zudem ein Recht darauf, auf Staatskosten einen Rechtsanwalt als Beistand zugeordnet zu bekommen.

2. ZIVILRECHTLICHER SCHUTZ DURCH DAS GEWALTSCHUTZGESETZ

Die Justiz bietet Ihnen effektiven Schutz vor Gewalt und Nachstellungen auch über die Verfolgung möglicher Straftaten hinaus. Im Falle vorsätzlicher Körper- und Gesundheitsverletzungen, Freiheitsberaubungen und Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung sowie entsprechenden Drohungen kann das Gericht auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes zivilrechtliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Schutz vor Gewalt, Bedrohung und Belästigung durch gerichtliche Anordnungen.

Gerichtliche Anordnungen sind auch dann möglich, wenn eine andere Person widerrechtlich in Ihre Wohnung eindringt oder Sie von einer anderen Person durch wiederholtes Nachstellen oder mittels Telekommunikationsmitteln unzumutbar belästigt werden. Voraussetzung ist, dass Sie der Person zuvor ausdrücklich erklärt haben, dass Sie dies nicht wollen.

Über einen sogenannten Gewaltschutzantrag können Sie beim zuständigen Amtsgericht – Familiengericht – ein Kontakt- oder Näherungsverbot erwirken. Je nach Situation kann das angerufene Gericht auf Ihren Antrag hin dem Täter insbesondere verbieten,

- › Ihre Wohnung zu betreten oder
- › sich in einem bestimmten Umkreis zu Ihrer Wohnung aufzuhalten oder
- › bestimmte andere Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (z. B. Ihren Arbeitsplatz, den Kindergarten, den Ihr Kind besucht, die Schule etc.) oder
- › Verbindung zu Ihnen aufzunehmen (auch per Telefon, SMS, WhatsApp, EMail, etc.) oder
- › ein Zusammentreffen mit Ihnen herbeizuführen.

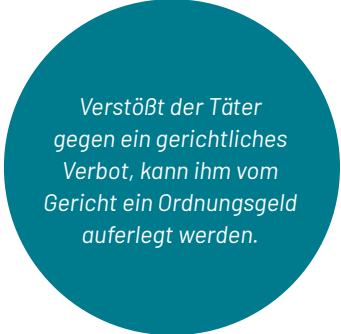
Diese Anordnungen werden im Regelfall befristet; das Gericht kann die Frist aber verlängern, wenn nötig.

Info

Die Schutzmaßnahmen kann das Gericht auch dann anordnen, wenn keine häusliche Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem Täter besteht.

2.1 Welche Folgen hat es, wenn der Betroffene dem Verbot zuwiderhandelt?

Verstößt der Täter gegen ein gerichtliches Verbot oder einen gerichtlich bestätigten Vergleich, kann ihm vom Gericht ein Ordnungsgeld auferlegt werden. Für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, kann Ordnungshaft angeordnet werden. Eine akute Zuwiderhandlung kann auch durch unmittelbaren Zwang mit Hilfe des Gerichtsvollziehers und der Polizei unterbunden werden, zum Beispiel, wenn der Täter sich trotz eines Verbots vor Ihrer Wohnung aufhält.



Verstößt der Täter gegen ein gerichtliches Verbot, kann ihm vom Gericht ein Ordnungsgeld auferlegt werden.

Außerdem macht sich der Betroffene strafbar. Verstöße gegen gerichtliche Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz oder im Gewaltschutzverfahren abgeschlossene und vom Gericht bestätigte Vergleiche können mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

2.2 Recht auf Überlassung der Wohnung bei Trennung

Bei einer Trennung aufgrund häuslicher Gewalt wird die gemeinsame Wohnung in aller Regel dem Opfer zur alleinigen Benutzung zugesprochen – dies unabhängig von der konkreten Eigentums- oder mietrechtlichen Situation. Besteht eine Ehe oder Lebenspartnerschaft, ist die Wohnungsüberlassung an das Opfer im Regelfall notwendig, um eine sogenannte „unbillige Härte“ zu vermeiden.

Zwar muss das Gericht bei der Entscheidung, wem die gemeinsame Wohnung zugewiesen wird, auch die Belange des Partners

berücksichtigen. Vor allem aber nach einer Körperverletzung oder entsprechender Drohung ist dem Opfer in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

Auch von einem Lebensgefährten, mit dem Sie nicht verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können Sie die Überlassung der bisher gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, vor allem bei vorsätzlichen Körperverletzungen, Freiheitsberaubungen und Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung. Dasselbe gilt für alle sonstigen Personen, die mit dem Täter zum Zeitpunkt der Tat „einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben“. Die Tat selbst muss dabei nicht in der gemeinsamen Wohnung stattgefunden haben. Innerhalb von drei Monaten nach der Tat müssen Sie gegenüber dem Täter schriftlich verlangen, dass er Ihnen die Wohnung überlässt.

Sie können die Wohnungsüberlassung auch dann verlangen, wenn Sie nicht Alleineigentümer/in oder Mieter/in der Wohnung sind. In diesen Fällen wird das Gericht die Wohnungszuweisung allerdings befristen.

Anders kann es sein, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass weitere Vorfälle nicht zu befürchten sind. Bei schweren Übergriffen ist es allerdings dem Opfer in aller Regel nicht zumutbar, weiter mit dem Partner zusammenzuleben.

Info

Auch wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist, weil diese beispielsweise Opfer oder Zeugen häuslicher Gewalt waren, kann das Gericht die Wohnung einem Partner zuweisen.



Ist die Wohnung einem Partner zugewiesen, dann darf der andere Partner die Nutzung der Wohnung nicht stören, z. B. durch Kündigung des Mietvertrages gegenüber dem Vermieter. Für die Nutzung ist aber gegebenenfalls eine Vergütung an den anderen Partner zu bezahlen, soweit das den Umständen nach angemessen ist.

2.3 An welches Gericht wende ich mich?

Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz treffen die Amtsgerichte. Innerhalb der Amtsgerichte sind die Familiengerichte zuständig. Dies gilt auch dann, wenn Sie mit dem Täter in keinerlei näherer Verbindung stehen, also etwa auch bei Körperverletzungen, Bedrohungen oder Nachstellungen durch eine fremde Person.

Einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz können Sie nach Ihrer Wahl bei dem Familiengericht stellen, in dessen Bezirk

- › die Tat begangen wurde,
- › sich gegebenenfalls Ihre gemeinsame Wohnung mit dem Täter befindet oder
- › der Täter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Familiengerichte entscheiden auch über Anträge auf Zuweisung der Ehwohnung oder Zuweisung der Wohnung unter Lebenspartnern. In diesen Wohnungszuweisungssachen ist das Familiengericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich Ihre gemeinsame Wohnung befindet. Besteht keine gemeinsame Wohnung mehr, richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragsgegners. Lässt sich dieser nicht bestimmen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist bereits eine Ehesache, insbesondere ein Scheidungsverfahren oder ein Verfahren auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft bei Gericht anhängig, so ist stets dieses Gericht auch für den Antrag auf Wohnungszuweisung vorrangig zuständig.

Info

Erste Anlaufstellen sind die Rechtsantragstellen bei jedem Amtsgericht. Dort erhalten Sie nähere Informationen und können sich bei der Stellung von Anträgen unterstützen lassen.

Einen Rechtsanwalt müssen Sie für die Stellung eines Antrags nach dem Gewaltschutzgesetz nicht beauftragen. Es steht Ihnen aber natürlich frei, sich von einem Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin Ihres Vertrauens, insbesondere einem Fachanwalt für Familienrecht, beraten und vertreten zu lassen. Wenn Ihre finanziellen Mittel dafür nicht ausreichen, kann Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen hierfür auch

Verfahrenskostenhilfe bewilligt werden. Auch hierüber kann Ihnen die Rechtsantragstelle des zuständigen Amtsgerichts Auskunft geben.

Gewaltschutzsachen sind oftmals eilbedürftig. Besteht ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden des Gerichts, können Sie eine Gewaltschutzanordnung im Wege der einstweiligen Anordnung beantragen. Das Gericht kann eine einstweilige Anordnung auch ohne vorherige mündliche Verhandlung erlassen.

Die Entscheidung wird dem Antragsgegner durch den Gerichtsvollzieher zugestellt. Wenn Sie es verlangen, darf die Zustellung nicht vor der Vollstreckung bewirkt werden. Soweit das Gericht aus besonderen Gründen von einer mündlichen Verhandlung absieht, kann also der Gerichtsvollzieher dem Antragsgegner die gerichtliche Entscheidung zustellen und ihn gleichzeitig aus der Wohnung weisen.

In eiligen Fällen kann auch ohne vorherige mündliche Verhandlung entschieden werden.

Info

Weitergehende Informationen zum Thema Gewaltschutz können Sie unter www.gewaltschutz.bayern.de abrufen



3. BESONDERE SCHUTZ- UND HILFSMAßNAHMEN

Von Menschenhandel betroffene Frauen sind oft schwer traumatisiert. Falls sie bei der Polizei aussagen wollen, sind sie unter Umständen Gefährdungen und Bedrohungen aus dem Milieu ausgesetzt. Dazu kommen die Sprachbarriere, ihr eigener illegaler Aufenthalt in Deutschland sowie Misstrauen gegenüber Polizei und Justiz. In den Strafverfahren haben aber gerade die Zeugenaussagen der Opfer eine zentrale Bedeutung. Nicht nur deshalb sind neben begleitenden Maßnahmen der Sozial- und Ausländerbehörden vor allem folgende Schutz- und Hilfsmaßnahmen wichtig:

Vertrauensvolle Zusammenarbeit der betroffenen Behörden

Hierfür wurde in Bayern eine Kooperationsgruppe „Opferschutz im Bereich Frauenhandel“ eingerichtet und eine Zusammenarbeit der Polizei, Staatsanwaltschaft, Fachberatungsstellen, Sozialbehörden, Ausländerbehörden und Agenturen für Arbeit vereinbart.

Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm

Aussagebereite Zeuginnen und Zeugen können in ein polizeiliches Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden. Wenn die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm nicht in Betracht kommt, können zur Vermeidung von Gefährdungen der Zeuginnen und Zeugen auch noch andere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. In jedem Fall soll den Tätern der tatsächliche Aufenthaltsort der möglichen Zeuginnen und Zeugen nicht bekannt werden.

Betreuung der Menschenhandelsopfer durch Fachberatungsstellen

Fachberatungsstellen (eingetragene Vereine oder Teilorganisationen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege oder kirchlicher Organisationen) haben es sich zur Aufgabe gemacht, Menschenhandelsopfer intensiv zu beraten und zu unterstützen.

Dazu bieten sie eine ganze Reihe von Hilfsmaßnahmen an, wie

- › Schutzwohnungen oder dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten für Opferzeuginnen,
- › psychosoziale Betreuungen,
- › Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen,
- › Vermittlung von Sprachkursen,
- › Betreuung bei den zu regelnden Formalitäten mit den Ausländer-, Sozial-, Einwohner- und Arbeitsämtern,
- › Begleitung zu den Gerichtsterminen und
- › Organisation der Rückkehr von Frauen in ihr Heimatland.

4. OPFERSCHUTZ DURCH STRAFVERFOLGUNG

Das Strafrecht schützt die Opfer. Das setzt aber voraus, dass die Strafverfolgungsbehörden, also Polizei und Staatsanwaltschaft, von der Tat erfahren.


Der erste wichtige Schritt ist also, die Tat anzuzeigen. Das ist oft keine einfache Entscheidung. Vor allem, wenn es Menschen im nahen Umfeld betrifft, wie den Ehepartner, Vater oder Mutter oder den Lebensgefährten. Oft sind weitere Repressalien des Täters zu befürchten. Auch die Belastungen eines Strafverfahrens bereiten Sorge.

Andererseits kann der Täter oftmals nur auf diesem Weg zur Verantwortung gezogen und gleichzeitig verhindert werden, dass es zu weiteren Taten kommt.

Bei Stalkern hat sich zum Beispiel häufig gezeigt, dass ein schnelles und konsequentes Einschreiten Wirkung zeigt und die Belästigungen nach einer Anzeige aufhören. Viele Betroffene haben außerdem die Erfahrung gemacht, dass eine aktive Beteiligung am Strafverfahren auch einen Beitrag dazu leisten kann, mit den Folgen der Tat besser fertig zu werden. Dennoch sind Vorbehalte gegen eine Anzeige verständlich. Ein wichtiger und hilfreicher Schritt könnte hier sein, zunächst Kontakt mit einer Beratungsstelle oder einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt aufzunehmen und sich dort über das weitere Vorgehen beraten zu lassen.

4.1 Spezialisten für Sexualstraftaten und häusliche Gewalt bei den Staatsanwaltschaften

Strafanzeige können Sie bei jeder Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft erstatten. Für Sexualstraftaten und häusliche Gewalt gibt es bei den bayerischen Staatsanwaltschaften Spezialdezernate mit erfahrenen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern, die Ihnen Hilfestellungen geben können. Eine Anzeige ist jederzeit möglich. Erfahrungsgemäß ist der Tatnachweis jedoch schwieriger, wenn die Tat bereits längere Zeit zurückliegt, bevor sie angezeigt wird. Je nach Straftat kann auch die Verjährung eintreten und eine Strafverfolgung unmöglich machen.



Eine Anzeige führt zur Strafverfolgung

4.2 Strafantragsdelikte

Nach einer Anzeige müssen Polizei und Staatsanwaltschaft Ermittlungen einleiten, wenn der Verdacht einer Straftat besteht. Je nach Delikt (u. a. bei Beleidigung und einfacher Körperverletzung) ist zusätzlich innerhalb von drei Monaten nach der Tat Strafantrag zu stellen. Den Strafantrag können Sie auch zurücknehmen.



Aber bedenken Sie: Ein einmal zurückgenommener Strafantrag kann nicht noch einmal gestellt werden!

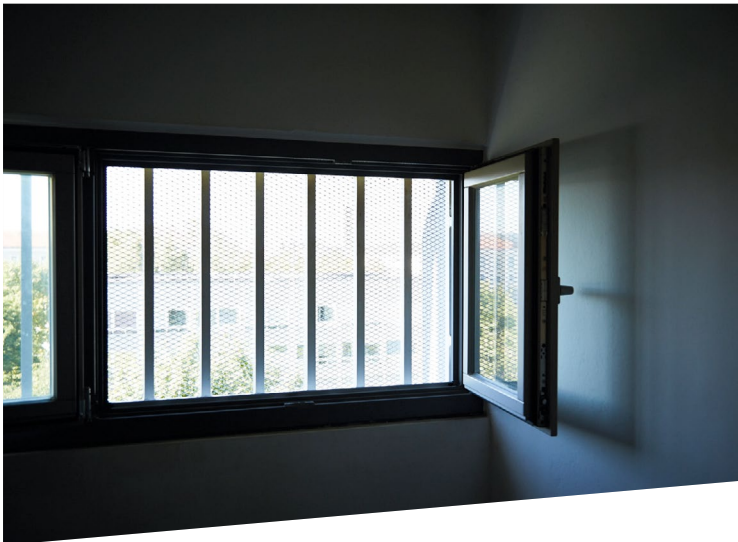
In Fällen häuslicher Gewalt bejaht die Staatsanwaltschaft in aller Regel ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung. Das bedeutet, dass das Ermittlungsverfahren unabhängig von einem etwaigen Strafantrag

des Opfers fortgeführt wird. Bei anderen Fällen wie z. B. einfacher Körperverletzung stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren nach Rücknahme des Strafantrages hingegen im Regelfall ein.

Schwerere Straftaten wie Sexualstraftaten und Menschenhandel, aber auch Fälle von Stalking, werden unabhängig von einem Strafantrag von Amts wegen verfolgt.

4.3 Inhaftierung des Beschuldigten

Drohen von Seiten des Täters weitere schwere Straftaten, wie schwere Sexualdelikte oder weitere erhebliche Körperverletzungstaten, kann gegen den Beschuldigten möglicherweise auch Untersuchungshaft angeordnet werden.



4.4 Opferrechte und Opferschutz im Strafverfahren

Für Opfer von Stalking, häuslicher Gewalt oder Sexualstraftaten ist das Strafverfahren meist besonders belastend.

Häufig sind sie die einzigen Zeuginnen oder Zeugen der Tat. Dazu kommt die Angst, dem Täter im Gerichtssaal wieder zu begegnen oder das Erlittene noch einmal erzählen zu müssen. Wenn aber der Täter bestraft werden soll, sind sie als Zeugen unverzichtbar.

4.4.1 Unterstützung und Hilfestellung für Zeuginnen und Zeugen während des Strafverfahrens

Deshalb wurden in den letzten Jahren die Opferrechte nachhaltig gestärkt. Die bayerische Justiz leistet den Opfern hier besondere Unterstützung und Hilfestellung, damit sie durch das Strafverfahren nicht unnötig belastet werden.

Info

Eine zusammenfassende Darstellung Ihrer Rechte als Opfer einer Straftat sowie weiterführende Links u. a. auch zu Opferhilfeeinrichtungen finden Sie auf der Homepage des Staatsministeriums der Justiz www.justiz.bayern.de/service/opferschutz/rechte-geschaedigter.

Dort sind auch zusammenfassende Informationen in verschiedenen Sprachen enthalten.

Informationsrechte

Auf Antrag erhalten Sie,

- › eine kurze schriftliche Bestätigung Ihrer Strafanzeige,
- › eine Mitteilung im Falle einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft,
- › Informationen darüber, wann und wo die gerichtliche Verhandlung stattfindet und was dem Angeklagten vorgeworfen wird,
- › Informationen über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens,
- › eine Mitteilung, ob dem Täter bei einer Verurteilung eine Weisung erteilt worden ist, zu Ihnen keinen Kontakt aufzunehmen oder mit Ihnen nicht zu verkehren,
- › eine Mitteilung, ob der Beschuldigte verhaftet wurde. Sie erfahren dann auch, wenn er wieder dauerhaft oder vorübergehend auf freien Fuß kommt.
- › Auskünfte und Abschriften aus den Akten (z. B. Vernehmungsprotokoll),
- › Akteneinsicht (aber nur durch einen Rechtsanwalt).

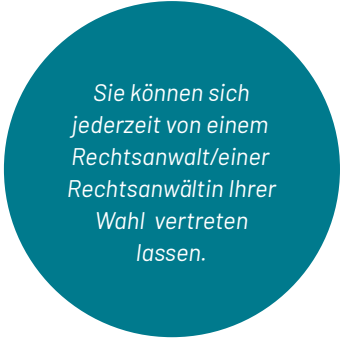
Hinsichtlich der letzten beiden Punkte müssen Sie Ihren Antrag auch begründen, d. h. darlegen, wieso Sie diese Informationen benötigen. Wenn Sie nebenklageberechtigt sind, braucht es keine Begründung. Nähere Informationen zur Nebenklage finden Sie auf Seite 31 f.

Anwaltliche Vertretung

Sie können sich jederzeit von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin Ihrer Wahl vertreten lassen. Nur eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt hat das Recht, Akten einzusehen und Beweisstücke zu besichtigen. Außerdem darf er/sie bei Ihrer Vernehmung immer dabei sein. Zwar muss der verurteilte Angeklagte im Regelfall auch Ihre Kosten für einen Anwalt ersetzen. Leider sind viele Verurteilte dazu aber finanziell nicht in der Lage. Daher ist die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe für Sie ggf. mit Kosten verbunden.

Anwaltlicher Beistand auf Kosten der Staatskasse *Zeugenbeistand*

Wenn Sie Zeugin oder Zeuge in einer besonders belastenden Vernehmungssituation sind und Sie Ihre schutzwürdigen Interessen z. B. wegen Ihres jungen Alters oder psychischer Beeinträchtigungen nicht selbst wahrnehmen können, dann kann Ihnen für die Dauer einer Vernehmung ein Opferanwalt/eine Opferanwältin auf Staatskosten zur Seite gestellt werden.



*Sie können sich
jederzeit von einem
Rechtsanwalt/einer
Rechtsanwältin Ihrer
Wahl vertreten
lassen.*

Verletztenbeistand

Wenn Sie Opfer einer schweren Straftat (z. B. Vergewaltigung, Menschenhandel, schwere Körperverletzung, versuchte Tötung) geworden sind, dann muss Ihnen das Gericht unabhängig von Ihrem Einkommen auf Antrag eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt für das gesamte Verfahren als Beistand bestellen. Deren/Dessen Bezahlung erfolgt aus der Staatskasse.

Auch bei weniger gravierenden Delikten kann Ihnen auf Antrag vom Gericht Prozesskostenhilfe für die Bezahlung eines Anwalts/einer Anwältin gewährt werden. Dies setzt voraus, dass Sie Ihre Interessen nicht ausreichend selbst wahrnehmen können, und dass Sie sich keinen Anwalt leisten können.

Schutz bei der Zeugenvernehmung

Eine Reihe gesetzlicher Regelungen in der Strafprozessordnung und organisatorische Vorkehrungen der bayerischen Gerichte schützen Tatopfer vor weiteren Belastungen durch ihre Zeugenaussage:



Recht auf Zeugenbeistand

Zu Ihrer Vernehmung als Zeugin/Zeuge können Sie grundsätzlich eine Person Ihres Vertrauens mitbringen. Ihr Anwalt/Ihre Anwältin darf bei Vernehmungen in jedem Fall anwesend sein.

Geheimhaltung des Wohnortes

Besteht Anlass zur Sorge, dass Sie oder eine andere Person gefährdet werden könnten, kann Ihr Wohnort geheim gehalten werden.

Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Hauptverhandlung vor Gericht und damit auch Ihre Vernehmung als Zeugin/Zeuge ist in der Regel öffentlich. Wenn besonders belastende Einzelheiten aus Ihrem persönlichen Leben zur Sprache kommen müssen (z. B. intime Details aus dem Familien- oder Sexualleben), Sie gefährdet oder bedroht sind, dann kann das Gericht die Öffentlichkeit aber ausnahmsweise ausschließen.

Ausschluss des Angeklagten

Die Zeugenvernehmung wird in der Hauptverhandlung grundsätzlich in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligter, d. h. auch des Angeklagten und gegebenenfalls seines Verteidigers, durchgeführt. Bei besonders schwerwiegender Bedrohung oder Belastung kann Ihre Vernehmung vor Gericht aber ausnahmsweise in Abwesenheit des Angeklagten erfolgen.

Das Gericht unterrichtet den Angeklagten in diesem Fall im Anschluss an die Vernehmung davon, was in seiner Abwesenheit ausgesagt und verhandelt wurde.

Das Opfer muss in der Verhandlung also nicht zwingend auf den Angeklagten treffen.

Videovernehmung

Bei besonders schutzbedürftigen Zeuginnen oder Zeugen – vor allem erwachsenen Opfern schwerer Gewalttaten und Kindern, bei denen die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das körperliche oder seelische Wohl besteht – ist es möglich, die Vernehmung an einem anderen Ort als dem Gerichtssaal durchzuführen und zeitgleich per Videokonferenz in den Gerichtssaal zu übertragen.

So kann sichergestellt werden, dass das Opfer seinem Peiniger nicht nochmals gegenüber treten muss. Bei sämtlichen bayerischen Landgerichten sowie bei vielen Amtsgerichten besteht die Möglichkeit, eine Videokonferenzanlage zu nutzen. Um die Belastung durch Mehrfachvernehmungen zu vermeiden, lässt es die Strafprozessordnung in bestimmten Fällen sogar zu, Zeugenvernehmungen schon während des Ermittlungsverfahrens aufzuzeichnen und in der Hauptverhandlung anstelle einer erneuten Vernehmung abzuspielen. Dann müssen Sie also insgesamt nur einmal aussagen.

4.4.2 Zeugenbetreuungsstellen an allen Amts- und Landgerichten

Wenn Sie noch Sorgen oder Fragen im Zusammenhang mit Ihrer anstehenden Zeugenvernehmung vor Gericht haben, können Sie sich auch an eine Zeugenbetreuungsstelle wenden, die es an allen bayerischen Amts- und Landgerichten gibt.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieser Stellen (sog. Zeugenbetreuer/innen) stehen Ihnen als ständige Ansprechpartner für allgemeine Fragen über den Verfahrensablauf und die Vernehmung zur Verfügung und dürfen Sie auch in die Gerichtsverhandlung begleiten. Sie können Ihnen eine Kontaktaufnahme mit dem Gericht erleichtern und Sie auch nach Abschluss des Verfahrens noch unterstützen.

Vielfach verfügen die Zeugenbetreuungsstellen über eigene Räume, in denen Sie auf Ihren Wunsch bis zu Ihrer Aussage warten können, damit Sie nicht mit dem Angeklagten oder dessen Verteidiger außerhalb des Gerichtssaales zusammentreffen müssen.

Info

Wenn Sie die entsprechenden Informationen nicht ohnehin mit der Ladung erhalten haben, können Sie die Adresse und Telefonnummer der für Sie zuständigen Zeugenbetreuungsstelle bei dem zuständigen Gericht erfragen oder im Internet auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz unter www.justiz.bayern.de/service/zeugenbetreuung einsehen. Dort können Sie über einen Link zum Verwaltungsportal der Bayerischen Staatsregierung auch die Broschüre „Als Zeuge vor Gericht“ mit weiteren Informationen zur Zeugenvernehmung abrufen.

4.4.3 Psychosoziale Prozessbegleitung

Seit dem 1. Januar 2017 können sich Zeuginnen und Zeugen, die Opfer einer Straftat geworden sind, im Strafverfahren – vor, während und nach der Hauptverhandlung – zudem der Unterstützung durch eine psychosoziale Prozessbegleitung bedienen. Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive, professionelle Form der Zeugenbetreuung, die sich vor allem an besonders schutzbedürftige Tatopfer wie zum Beispiel Minderjährige, Menschen mit Behinderung oder traumatisierte Opfer von Sexual- und Gewaltstraftaten richtet. Sie hilft, unbegründete Ängste abzubauen, Belastungen zu reduzieren und das Tatopfer für das Strafverfahren zu stabilisieren.

Info

Nähere Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung in Bayern finden Sie auf der Homepage des Staatsministeriums der Justiz: www.justiz.bayern.de/service/psychosoziale-prozessbegleitung

4.4.4 Nebenklage

Eine Zulassung als Nebenklägerin oder Nebenkläger bietet Ihnen die Gelegenheit, durch aktive Beteiligung das Verfahrensergebnis zu beeinflussen und sich gegen Leugnung oder Verharmlosung ihrer Verletzungen zu wehren. Sie sind dann anders als „einfache“ Zeuginnen oder Zeugen berechtigt, bei der gesamten Gerichtsverhandlung dabei oder durch Ihren Anwalt/Ihre Anwältin vertreten zu sein. Sie können selbst oder über Ihren Anwalt/Ihre Anwältin Fragen und Anträge stellen oder Erklärungen abgeben und werden automatisch zu den Hauptverhandlungsterminen geladen.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung des Gerichts Rechtsmittel einzulegen, durch die der Angeklagte Ihrer Ansicht nach zu Unrecht freigesprochen oder die Zulassung der Anklage der Staatsanwaltschaft abgelehnt wurde.

Wenn Sie die deutsche Sprache nicht oder nur schwer verstehen, haben Sie einen Anspruch darauf, dass ein Dolmetscher hinzugezogen wird, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

Sie können sich dem Strafverfahren als Nebenkläger/in anschließen, wenn Sie Opfer bestimmter Straftaten geworden sind. Dazu gehören z. B. alle Sexualstraftaten, Körperverletzungen, Menschenhandel, versuchte Tötung, Tötung eines nahen Angehörigen oder Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz. Bei einem Angeklagten unter 18 Jahren ist die Nebenklage allerdings nur möglich, wenn Sie durch eine schwere Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben oder die körperliche Unversehrtheit schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden sind.

Bei schwerwiegenden Nebenklagedelikten wird Ihnen auf Antrag vom Gericht ein Nebenklagebeistand (Anwalt/Anwältin) auf Staatskosten bestellt. Bei den übrigen Nebenklagedelikten kann Ihnen auf Antrag Prozesskostenhilfe zur Bezahlung eines Anwalts/einer Anwältin gewährt werden, wenn Sie sich selbst keinen Anwalt leisten können und Sie nicht selbst zur Wahrnehmung Ihrer Interessen in der Lage sind.

4.4.5 Adhäsionsverfahren

Als Verletzte/r einer Straftat können Sie im Strafverfahren auch einen vermögensrechtlichen Anspruch (z. B. einen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch) gegen den Angeklagten geltend machen. Dies geht nicht, wenn der Täter zur Tatzeit noch minderjährig war.



Als Verletzte/r einer Straftat können Sie im Strafverfahren auch einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend machen.

Sie erhalten dadurch eine schnellere Schadenswiedergutmachung und werden vor einer doppelten Belastung durch ein weiteres, zivilrechtliches Verfahren bewahrt.

Sofern Sie nicht lediglich einen Schmerzensgeldanspruch geltend machen, sieht das Gesetz allerdings für das Gericht Möglichkeiten vor, von einer Entscheidung über einen entsprechenden Antrag abzusehen. Ihr Antrag kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, weil seine weitere Prüfung das Verfahren erheblich verzögern würde. In diesem Fall können Sie den Anspruch aber vor den Zivilgerichten geltend machen.

4.5 Was tun, wenn der Täter wieder frei kommt?

Für einen wirksamen Opferschutz reicht die Strafe alleine nicht immer aus. Wichtig ist, dass Opfer auch nach der Haftentlassung des Verurteilten vor weiteren Straftaten bewahrt werden.

Hierzu dienen die Kontrolle und Nachsorge bei entlassenen Straftätern im Rahmen der sogenannten Führungsaufsicht.

Opferschutz auch nach der Haftentlassung

In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes für Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten von Bedeutung:

› **Strafbewehrtes Kontaktverbot**

Im Rahmen der Führungsaufsicht gibt es unter anderem die Möglichkeit, gegen einen entlassenen Straftäter ein mit Strafe bewehrtes Kontaktverbot in Bezug auf sein früheres Opfer auszusprechen. Damit kann verhindert werden, dass der Verurteilte nach seiner Freilassung das Opfer erneut belästigt oder bedroht. Geschieht dies dennoch, so macht er sich strafbar und kann erneut angezeigt werden.

› **Psychotherapeutische Fachambulanzen für die Betreuung rückfallgefährdeter Gewalt- und Sexualstraftäter**

Die bayerische Justiz hat psychotherapeutische Fachambulanzen geschaffen. Diese sind etwa zuständig für die Behandlung und Betreuung von aus der Strafhaft oder der Sicherungsverwahrung Entlassenen, denen vom Gericht im Rahmen der Führungsaufsicht eine Therapieweisung zur Vermeidung von Rückfalltaten erteilt worden ist.

So bestehen in München, Nürnberg und Würzburg – mit Außenstellen in Memmingen, Regensburg und Kulmbach – jeweils psychotherapeutische Fachambulanzen für Sexual- und Gewaltstraftäter, die entsprechend dem steigenden Bedarf laufend weiter ausgebaut werden.

› HEADS

Seit 1. Oktober 2006 ist beim Polizeipräsidium München die Datei HEADS eingerichtet, durch die der Informationsaustausch zwischen Justiz, Polizei und Maßregelvollzug über entlassene rückfallgefährdete Sexualstraftäter weiter verbessert wurde.

Vor der Haftentlassung solcher Straftäter unterrichtet die Staatsanwaltschaft die Zentralstelle HEADS und übermittelt ihr die für eine Bewertung der Gefahr durch die Polizei erforderlichen Unterlagen. Bei der Polizei werden dann die wesentlichen Daten erfasst und die notwendigen Überwachungsmaßnahmen festgelegt und u. a. mit Führungsaufsichtsstelle, Gericht, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, Kreisverwaltungsbehörden und Jugendämtern abgestimmt. Bei Bedarf nimmt die Polizei auch mit früheren Opfern Kontakt auf und leitet notwendige Opferschutzmaßnahmen ein.

4.6 Weitere Hinweise

4.6.1 Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz

Wenn Sie in Deutschland (oder auf einem deutschen Schiff oder Flugzeug) Opfer einer Gewalttat geworden sind und dadurch einen körperlichen, geistigen oder seelischen Schaden erlitten haben, können Sie auf Antrag Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) erhalten.

Info

Nähere Auskünfte erhalten Sie von der zuständigen Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales www.zbfs.bayern.de/opferentschaedigung/gewaltopfer/antrag/.

4.6.2 Stiftung Opferhilfe Bayern

Daneben bietet die Stiftung Opferhilfe Bayern Opfern von Straftaten und deren Angehörigen effektive finanzielle Hilfsmöglichkeiten an, wenn bei den Tätern wirtschaftlich „nichts zu holen“ ist und auch andere Entschädigungsmöglichkeiten wie insbesondere das Opferentschädigungsgesetz (OEG) des Bundes keine Abhilfe bieten. Die Stiftung Opferhilfe leistet etwa auch bei anderen Taten als Gewaltstraftaten, bei fahrlässigen Taten und bei immateriellen Schäden schnelle und unbürokratische finanzielle Unterstützung. Auf diese Weise werden bestehende Schutzlücken im Entschädigungsrecht geschlossen.

Zudem kann die Stiftung Opferhilfe Bayern, wenn dies nach den Umständen des Falles aus wichtigem Grund geboten ist, finanzielle Soforthilfe leisten.

Info

Nähere Informationen zur Stiftung Opferhilfe Bayern finden Sie unter www.opferhilfebayern.de.

**Stiftung Opferhilfe
Bayern**








www.justiz.bayern.de





[www.justiz.
bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)

BROSCHÜREN UND INFORMATIONSMATERIAL

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz gibt eine Reihe von Broschüren und Informationsmaterialien heraus.

Folgende Themenbereiche stehen Ihnen zur Verfügung:

- › Karriere bei der bayerischen Justiz
- › Vorsorge und Betreuung
- › Ehrenamt in der bayerischen Justiz
- › Ehe und Familie
- › Recht im Alltag
- › Vor Gericht



[www.justiz.bayern.de/service/
broschueren/](http://www.justiz.bayern.de/service/broschueren/)

Schauen Sie mal rein!



Außerdem können Sie die Broschüren über das zentrale Broschürenportal der Bayerischen Staatsregierung anschauen, herunterladen und in Papierform kostenlos bestellen.

www.bestellen.bayern.de



WOLLEN SIE MEHR ÜBER DIE ARBEIT DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG ERFAHREN?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!



Justiz ist für die
Menschen da.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.